

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0510/10	Datum 26.10.2010
Dezernat: I	Amt 12	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	02.11.2010	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.11.2010	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	02.12.2010	öffentlich	Beratung
Stadtrat	27.01.2011	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Bürgerentscheid zur Ulrichskirche

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stellt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen den Wiederaufbau der Ulrichskirche (Anlage 2) fest.
2. Der Bürgerentscheid wird am 20. März 2011, gemeinsam mit der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt, durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA	x	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2011	109 000	beantragt			X
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter	Unterschrift AL / FBL
--------------------------------------	----------------	-----------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift	Hr. Platz
---------------------------------------	--------------	-----------

Termin für die Beschlusskontrolle	28. April 2011
-----------------------------------	----------------

Begründung:

I. Die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt räumt den Bürgern einer Gemeinde ein, wichtige Gemeindeangelegenheiten durch direkten Entscheid der Wahlberechtigten zu regeln. Hierzu werden alle nach Kommunalwahlrecht wahlberechtigten Bürger zur Stimmabgabe über eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Frage aufgerufen. Maßgeblich sind die §§ 25 und 26 der Gemeindeordnung (s. Anlage1).

Die Einleitung des Verfahrens ist möglich durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss des Gemeinderates oder durch erfolgreiche Durchführung eines Bürgerbegehrens, in dessen Verlauf sich eine bestimmte, von der Größe der Gemeinde abhängende Zahl von Bürgern mit ihrer Unterschrift zur Unterstützung bekennen muss.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2010 der Drucksache DS0133/10, mit welcher der Oberbürgermeister vorgeschlagen hatte, den Wiederaufbau der Ulrichskirche einem Bürgerentscheid zu unterwerfen, zwar mit einfacher Mehrheit zugestimmt, ihr die notwendige Zweidrittelmehrheit aber versagt.

Stattdessen hat der Rat auf Grund des Antrags A0055/10 beschlossen, die Initiative des „Kuratoriums zum Wiederaufbau der Ulrichskirche“ zur Wiedererrichtung des Gebäudes nicht durch eigene Haushaltsmittel, aber durch Bereitstellung des Grundstücks und baurechtliche Maßnahmen zu unterstützen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt vom 30. Juli 2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss richtet sich nunmehr ein Bürgerbegehren, das einen Bürgerentscheid in dieser Angelegenheit mit der Fragestellung „Sind Sie gegen den Wiederaufbau der Ulrichskirche?“ anstrebt (s. Anlage 2). Es wurde am 9. September 2010, also innerhalb der in § 25 Abs. 2 GO LSA vorgeschriebenen Frist von sechs Wochen nach ortüblicher Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses, an den Beigeordneten I übergeben. Beigefügt waren Listen mit den Unterschriften von rund 16 000 Unterstützern. Eine kleine Zahl weiterer Unterschriftenlisten wurde noch innerhalb der Sechs-Wochen-Frist nachgereicht.

II. Gem. § 25 Abs. 4 GO LSA obliegt dem Stadtrat die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Er hat dabei neben der Einhaltung der formalen Kriterien des § 25 Abs. 1 und 2 GO LSA darüber zu befinden, ob das Begehren von der vom Gesetz vorgeschriebenen Anzahl von Bürgern unterzeichnet wurde, und ob mit dem Bürgerbegehren eine „wichtige Gemeindeangelegenheit“ i. S. d. § 26 Abs. 2 GO LSA verfolgt wird. Ist das Bürgerbegehren zulässig, so ist der damit angestrebte Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

Die in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern für den Erfolg eines Bürgerbegehrens notwendige Zahl von Unterzeichnern beträgt 10 000. Die Unterzeichner müssen im Sinne des Kommunalwahlrechts wahlberechtigt sein, d. h. das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts in der Stadt haben und dürfen nicht durch Richterspruch vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sein. Maßgeblicher Stichtag für die Erfüllung dieser Kriterien ist der Tag der Einreichung des Begehrens, im vorliegenden Fall also der 9. September 2010.

Die von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bis zum Ende der Einreichungsfrist übergebenen Unterschriftenlisten wurden von der Meldebehörde anhand des Melderegisters gemäß den aufgeführten Kriterien überprüft. Bis zum 27.10.2010 wurden 10757 gültige Unterstützungsunterschriften festgestellt (s. Anlage 3), das Zulässigkeitskriterium gem. § 25 Abs. 3 GO LSA ist damit erfüllt.

Bei der Entscheidung über die Frage, ob eine wichtige Gemeindeangelegenheit vorliegt, ist der Rat den Vorschriften der §§ 25 ff GO LSA unterworfen. Als wichtige Angelegenheiten kommen die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Nummern 1. – 3. GO LSA genannten Gemeindeangelegenheiten sowie nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4. GO LSA andere, der Bedeutung der Nummern 1 bis 3 entsprechende Angelegenheiten in Betracht. Bei der Grünfläche am Ulrichsplatz handelt es sich um eine öffentliche Parkanlage mit Springbrunnen, Liegewiese und Parkbänken und daher um eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA.

Mit der Überlassung der zur zentrumsnahen Erholung der Einwohner gewidmeten Parkanlage für den Wiederaufbau der Ulrichskirche ist zwangsläufig die Einziehung der für die öffentlichen Nutzung gewidmeten Grünanlage verbunden und daher die Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung (§ 26 Abs. 2 Ziffer 1 GO LSA), die den Einwohnern zu dienen bestimmt ist.

Diese von den Magdeburgern gern genutzte Fläche steht nach der Übertragung des Grundstücks auf das Kuratorium Magdeburg e. V. nicht mehr der Öffentlichkeit zur freien Benutzung zur Verfügung. Die Entscheidung über die Überlassung der Grünfläche am Ulrichsplatz ist daher für alle Einwohner bedeutsam (s. Bay VGH München, Beschluss vom 09.11.2009, Bürgerbegehren zum Erhalt eines öffentlich genutzten Feldweges, 4 ZB 08.1815).

Nach dem Positivkatalog in § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 GO LSA handelt es sich bei der Wiedererrichtung historischer Gebäude zwar nicht um eine wichtige Gemeindeangelegenheit, weil keine öffentliche Einrichtung gebaut werden soll, aber eine andere, der Bedeutung der Nummern 1 bis 3 entsprechende wichtige Angelegenheit der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 Nummer 4 GO LSA.

Sie betrifft das Stadtbild im Zentrum von Magdeburg und die bauhistorische Identität der Stadt und soll nach dem Willen des Kuratoriums zum Wiederaufbau der Ulrichskirche identitätsstiftende Wirkung bei den Magdeburger Bürgern entfalten. Daher lässt sich der in dieser exponierten Innenstadtlage vom Kuratorium geplante Wiederaufbau der Kirche also nicht auf die bloße Überlassung des dafür benötigten Grundstücks reduzieren. Das Vorhaben betrifft unmittelbar die kulturellen Belange der Magdeburger und stellt sich als eine bedeutsame innerstädtische Planung dar (s. VGH Kassel, Beschl. vom 02.06.1995, Az.: 6 TG 1554/95, in: NVwZ 1996, S. 722 f.).

Nach einer neuen wissenschaftlichen Studie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Positionen zum Wiederaufbau verlorener Bauten und Räume, Forschungen Heft 143, Berlin 2010), in welcher neben dem Portal des Braunschweiger Stadtschlusses auch der Wiederaufbau der Ulrichskirche als Beispiel einer postmodernen „Rekonstruktionswelle“ thematisiert und auf ihre gesellschaftlichen und denkmalpflegerischen Hintergründe untersucht wird, wird als ein besonderer Grund für dieses Phänomen die identitätsstiftende Wirkung durch Rekonstruktionen, aber auch die stigmatisierende Rolle von städtischen „Leerstellen“, Mahnmalen und Ruinen gesehen. Mithin geht es um die grundsätzlich alle Bürger betreffende Frage der Stadtbaukultur, die alle Magdeburger genauso betrifft, wie die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GO LSA genannten Gemeindeangelegenheiten.

III. Ist ein Bürgerbegehren zulässig, so ist der damit angestrebte Bürgerentscheid zwingend durchzuführen, es sei denn, der Rat beschlösse die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme, was im vorliegenden Fall die Aufhebung des Beschlusses vom 24. Juni 2010 bedeutete.

Für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts. Die Verfahrensregeln der Bürgermeisterwahl sind sinngemäß anzuwenden (vgl. § 57 des Kommunalwahlgesetzes; s. Anlage 4). Das bedeutet insbesondere, dass der Stadtrat den Tag der Abstimmung festzulegen hat. Er ist dabei in seiner Entscheidung ausschließlich an die Dreimonatsregel des § 25 Abs. 4 GO LSA gebunden.

Der im Beschlusstext unter 2. vom Oberbürgermeister vorgelegte Terminvorschlag hat deshalb nur **empfehlenden Charakter**. Bei der Wahl dieses Termins, an dem die Wahlberechtigten landesweit zur Wahl des Landtags an die Wahlurnen gerufen sind, hat sich die Verwaltung ausschließlich von wahlorganisatorischen und Kostengesichtspunkten leiten lassen. Unter der Voraussetzung, dass der Stadtrat die vorliegende Drucksache am 27. Januar 2011 abschließend behandelt, wäre der späteste zulässige Abstimmungstermin der 24. April 2011. Eine Abstimmung vor der Landtagswahl wäre bei diesem Beschlusstermin aus organisatorischen Gründen nicht mehr zu realisieren.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl werden vom Wahlamt die üblichen Vorbereitungen getroffen – Einstellung zusätzlichen Personals, Anwerbung von Wahlvorständen, Anmietung von Wahllokalen usw., die auch für die Vorbereitung des Bürgerentscheids genutzt würden. Die Durchführung des Bürgerentscheids zu einem separaten Termin würde nicht nur eine etwas längere Beschäftigung des Personals erfordern, sie brächte auch organisatorische Probleme mit sich, da etwa das Briefwahlgeschäft für zwei verschiedene Urnengänge parallel abgewickelt werden müsste.

Von Wichtigkeit ist ferner der Kostenaspekt. Wie alle dem Kommunalwahlrecht unterliegenden Urnengänge ist ein Bürgerentscheid allein von der Gemeinde zu finanzieren, mit einer Kostenerstattung durch das Land ist also nicht zu rechnen. Alle im Zusammenhang mit einem separat abgehaltenen Bürgerentscheid anfallenden Kosten wären diesem in vollem Umfang zuzurechnen. Eine Schätzung des Wahlamtes beläuft sich für diesen Fall auf rund 310 000 EUR.

Bei Zusammenlegung der Wahltermine könnte ein großer Teil der ohnehin aktivierten Infrastruktur genutzt werden. Ein personeller Mehrbedarf würde gar nicht oder nur in geringem Maße entstehen. Echte Mehrkosten ergäben sich aus der Erhöhung der Kosten der KID für die IuK-Unterstützung und den Beschaffungskosten für Stimmzettel und Briefwahlunterlagen. Sie wären keine anderen als bei alleiniger Durchführung des Entscheids.

Kostenaufwüchse gegenüber der alleinigen Landtagswahl in weitaus stärkerem Maße würden allerdings dadurch entstehen, dass das Land die abrechenbare Kostenerstattung für Portokosten im Zusammenhang mit der Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen ebenso wie die Erstattung der Erfrischungsgelder für die Wahlvorstände halbiert, wenn gleichzeitig kommunale Abstimmungen stattfinden. Das von der Stadt zu zahlende Erfrischungsgeld müsste überdies gegenüber einer reinen Landtagswahl weiter erhöht werden, um die Gewinnung von Wahlhelfern nicht zu erschweren. Hierzu wird die Verwaltung eine gesonderte Drucksache vorlegen. Insgesamt werden die durch die Durchführung eines Bürgerentscheids am Tage der Landtagswahl entstehenden Zusatzkosten auf etwa 109 000 EUR geschätzt. Diese Zahl liegt den auf Seite 2 der vorliegenden Drucksache angegebenen finanziellen Auswirkungen zu Grunde.

Anlagen:

1. §§ 25 und 26 GO LSA
2. Bürgerbegehren gem. § 25 GO LSA: „Sind Sie gegen den Wiederaufbau der Ulrichskirche?“
3. Feststellung der Unterstützungsunterschriften
4. §§ 56 und 57 KWG LSA